



**Amtliche Mitteilung Nr. 18/2024**

Ordnung der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 13. Februar 2024

Herausgegeben am 20. Februar 2024

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung der  
Fakultät für Raumentwicklung und  
Infrastruktursysteme  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom**

**13. Februar 2024**

Die Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der Technischen Hochschule Köln gibt sich auf Grund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung der Änderung vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), sowie §§ 21 bis 23 der Grundordnung der TH Köln (Grundordnung - GO) vom 10. August 2020 (Amtliche Mitteilungen 21/2020), die folgende Fakultätsordnung:

## **I. Grundlagen**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme vertritt an der Technischen Hochschule Köln Lehre und Forschung im Gebiet des integrierten Managements natürlicher Ressourcen und Infrastruktursysteme im Sinne einer nachhaltigen Raum- und Standortentwicklung. Im Fokus steht die Transformation zur Nachhaltigkeit in Bereichen wie Energie, Mobilität, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung, Freiraum- und Landschaftsplanung sowie Digitalisierung. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die An gelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

## **II. Mitglieder und Angehörige**

### **§ 2 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Mitglieder der Fakultät sind auch ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren. Die weiteren nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind, Angehörige der Fakultät. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweit hörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch das Dekanat.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme bestimmen sich nach §§ 10 und 26 Abs. 2 HG sowie nach § 3 Abs. 1 GO.

### **§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### **III. Organe der Fakultät**

#### **§ 5 Allgemeines**

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

#### **§ 6 Dekanat**

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, einer Prodekanin oder Prodekan für Lehre sowie weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre stammt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Weitere Prodekaninnen oder Prodekane können aus den Gruppen der Professorinnen oder Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung nach §11 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HG stammen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 HG (Studiendekanin oder Studiendekan/Studiendekane). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Präsidium. Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden. Das Dekanat entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichstand entscheidet die Stimme der Dekanin oder des Dekans. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

(4) Das Dekanat gibt der Vertreterin oder dem Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen.

## **§ 7 Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundlegender Bedeutung sind, und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind fünf Professorinnen oder Professoren, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie zwei Studierende. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane gemäß § 27 Abs. 4 HG zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(8) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Professorin oder der Professor des Faches kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat durch eine qualifizierte Vertretung (z.B. eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten) vertreten werden.

(9) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung in der Näheres geregelt wird.

## **IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse**

### **§ 8 Kommissionen**

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vor-

sitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

### **§ 9 Qualitätsverbesserungskommission**

(1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz - GV. NRW. S. 165) ab.

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät bzw. Doktorandinnen oder Doktoranden,
- die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre,
- zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(3) Die studentischen Mitglieder werden vom jeweiligen Fachschaftratsrat benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

### **§ 10 Studienbeirat**

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Erstellung des jährlichen Selbstberichts nach § 4 Abs. 5 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden und drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches Lehraufgaben wahrnimmt, sowie zur anderen Hälfte aus fünf Studierenden. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre.

## **§ 11 Beschließende Ausschüsse**

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät**

(1) Die weiblichen Mitglieder der Fakultät wählen aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder, die nicht zwingend Mitglied der Fakultät sein müssen, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 6 HG gelten entsprechend.

(2) Alle Mitglieder der Fakultät können hierzu Wahlvorschläge bis eine Woche vor dem Wahltermin an die Fakultätsleitung einreichen.

(3) Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung der weiblichen Mitglieder der Fakultät, zu der der Dekan oder die Dekanin mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einlädt. Die Bekanntmachung zur Wahlversammlung durch Aushang oder per E-Mail genügt. Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin.

(4) Falls nur eine Kandidatin von den Fakultätsmitgliedern benannt wurde, ist die Wahl entbehrlich.

(5) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. zu deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kandidieren nur zwei Bewerberinnen, ist die Zweitplatzierte zur Stellvertreterin gewählt. Ansonsten gilt § 35 Abs. 6 der Wahlordnung der Technischen Hochschule Köln entsprechend.

## **V. Berufungen und Ernennungen**

### **§ 13 Berufungsverfahren**

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich nach § 38 HG und der Berufsordnung der Technischen Hochschule Köln.

### **§ 14 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"**

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen**

### **§ 15 Betriebseinheiten**

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann.

### **§ 16 Institute**

(1) Mit dem Ziel, auf aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen zu reagieren, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Die Institute der Fakultät repräsentieren eine Fachcommunity nach außen und innen und pflegen enge Verbindungen zu relevanten Einrichtungen sowie Akteurinnen und Akteuren und fungieren als Anlaufstelle für den wissenschaftlichen Dialog mit der Gesellschaft.

(2) Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall sind die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage (Anlage 2) zu dieser Ordnung benannt und jeweils aktualisiert.

(3) Institute bilden den aktuellen Forschungsstand ab bzw. widmen sich Themenkomplexen, die in der entsprechenden Fachcommunity und für die Gesellschaft von aktuell hoher Relevanz sind. Vor diesem Hintergrund sollen Institute nach fünf Jahren einer Revision unterzogen werden und die thematische Ausrichtung überprüft, aktualisiert und ggf. angepasst werden. Die Kriterien für die Evaluierung sowie die Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung der Institute werden vom Fakultätsrat festgelegt.

(4) Über die Zuordnung des Personals zu den Instituten oder zu den zentralen Einrichtungen der Fakultät entscheidet auf der Basis des aktuellen Fakultätsentwicklungsplanes das Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die zugeordneten Personen gehören dem Institut als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Mitglieder (mit Ausnahme der eigens dem Institut hauptamtlich zugeordneten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bleiben mit allen Rechten und Pflichten bei denjenigen Einrichtungen und Institutionen, denen ihre Stellen zugeordnet sind (Doppelmitgliedschaft). Das gilt auch für die räumliche Unterbringung.

(5) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(6) Den Instituten können vom Dekanat unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans im Benehmen mit dem Fakultätsrat Mittel zugewiesen werden. Die Zuweisung orientiert sich an der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben sowie an der Förde-

rung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt.

(7) Die Institutsordnungen können im Rahmen der Gesetze eine beratende Mitwirkung durch einen Beirat, einen Förderverein oder eine ähnliche Einrichtung vorsehen.

(8) Für die an der Fakultät bestehenden Institute gelten die entsprechenden Satzungen in ihren letzten aktuellen Fassungen.

### **§ 17 Kompetenzzentrum**

Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 15 entsprechend.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Änderung der Fakultätsordnung**

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln in Kraft. Sie löst die Übergangsordnung der Fakultät für Raumentwicklung und Infrastruktursysteme vom 02. November 2021 (Amtliche Mitteilung Nr. 61/2021) ab.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gründungsdekanats vom 13. Februar 2024.

Köln, den 13. Februar 2024

Der Dekan  
der Fakultät für Raumentwicklung  
und Infrastruktursysteme

(Prof. Dr. Lars Ribbe)

## Anlagen

### Anlage 1:

Übersicht über die in der Fakultät angebotenen Studiengänge, Studienrichtungen und Studienschwerpunkte (Stand: 01. März 2024):

<b>Studiengang</b>	<b>Abschluss</b>
Integrated Water Resources Management	M.Sc.
Natural Resources Management and Development	M.Sc.
Natural Resources Management and Development <i>(in Kooperation mit der Partnerhochschule San Luis Potosí, Mexico)</i>	M.Sc. (Double Degree)
Renewable Energy Management	M.Sc.
Raumentwicklung und Infrastruktursysteme	B.Sc.

### Anlage 2:

Übersicht über die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist:

- Institut für Technologie und Ressourcenmanagement in den Tropen und Subtropen (in englischer Sprache: Institute for Technology and Resources Management in the Tropics and Subtropics), abgekürzt ITT.